

Schulstempel	Eingangsstempel Landratsamt Erding	Vom Landratsamt auszufüllen: ABZ-Nr.: _____ AT: _____ Zonen: _____ Kd.Nr.: _____
Schulnummer		

Landratsamt Erding
 - Schülerbeförderung -
 Alois-Schießl-Platz 2
 85435 Erding

**Bitte gut leserlich ausfüllen
 und unterschrieben an die Schule zurückgeben.**

Während der Woche auswärts untergebracht ja nein
 Gleicher Schulweg wie im Vorjahr ja nein

Erfassungsbogen

für Schüler an Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10

ab Schuljahr _____

Schüler	Name, Vorname: _____ <input type="checkbox"/> weiblich
	Geburtsdatum: _____ <input type="checkbox"/> männlich
	Anschrift: _____

Schule	Name und Art der Schule: _____	Klasse für beantragtes Schuljahr _____
	Besuchte Ausbildungsrichtung oder Zweig: _____	
	Besuchte Ganztagschule <input type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> gebunden	

<i>Vom Landratsamt Erding auszufüllen:</i>		
Schuljahr	Klasse	Vermerke

Beförderungsmittel

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen

		Schul- bus	Zug	Linien- bus	priv. Bus	S-Bahn U-Bahn	priv. Kfz.	
a) von _____	mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis _____
b) von _____	mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bis _____

Unternehmer der Buslinie: _____

Schulweg

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach) bis 3 km mehr als 3 km

Der Schulweg beträgt zwar nicht mehr als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig,

weil der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich ist (Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit auf ges. Blatt)

weil eine andauernde Behinderung vorliegt; Art der Behinderung (Nachweis vorlegen)

Reststrecken

Die Benutzung des öffentlichen Linienbusses des privaten Kraftfahrzeuges

als Zubringer zur Bahn zum Schulbus ist notwendig,

weil andernfalls zwischen Wohnung und Abfahrtsbahnhof/Haltestelle _____ km

zwischen Zielbahnhof/Haltestelle und Schule _____ km

insgesamt also _____ km zu Fuß zurückgelegt werden müssten.

Antrag privates Kraftfahrzeug

Ich beantrage die Anerkennung der notwendigen Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug ja nein

Wenn ja, zwischen Wohnung und (genaue Angabe des Beförderungszieles)

Die kürzeste Strecke beträgt _____ km.

Antragsbegründung:

- a) Es liegt/liegen eine andauernde Behinderung oder andere gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen.
Art der Behinderung oder der gesundheitlichen Gründe (ärztliches Attest bitte beifügen)
- _____
- b) eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht nicht besteht nur
von - bis _____
- c) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verringert sich aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um mehr als 2 Stunden.
(Stundenplan bitte beifügen)
Fahrtdauer bei Benutzung eines priv. Kfz in Min. _____ (einfache Strecke).
- d) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, die Hinfahrt müsste aber schon vor 5.30 Uhr angetreten, die Rückfahrt könnte erst nach 23.00 Uhr beendet werden.

Die Beförderung soll erfolgen durch ein eigenes Kraftfahrzeug, das gesteuert wird vom Schüler selbst. von den Eltern.

Benutzt wird Pkw Motorrad Moped Mofa

Arbeitsstätte des Fahrers: _____

Es wird versichert, dass die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Beförderung des Schülers unternommen werden.

Hinweis nach Art. 16 BayDSG:

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG). Die Angaben sind erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

Erklärung - Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich

- a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Erding schriftlich anzuzeigen;
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule die Fahrkarten unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Erding zurückzugeben habe;
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Den Inhalt des Merkblattes zum Erfassungsbogen haben wir zur Kenntnis genommen.

Bei minderjährigen Schülern: Die gesetzlichen Vertreter (Eltern)

E-Mail: _____

Telefon: _____

Name, Vorname, Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der Übermittlung der Schülerdaten für die Ausstellung einer Schülerjahreskarte an den MVV sowie ggf. an die zuständigen Busunternehmen einverstanden, da ohne diese Daten die Ausstellung einer Fahrkarte nicht möglich ist.

Ort, Datum: _____

.....
Unterschrift Vater

.....
Unterschrift Mutter

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.

Merkblatt zum Erfassungsbogen bis einschließlich Jahrgangstufe 10



LANDRATSAMT

ERDING

Die Übernahme der Beförderung auf dem Schulweg ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und in der Verordnung über die Schülerbeförderung geregelt.

Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen bis einschl. Klasse 10 und Berufsschulen mit Vollzeitunterricht, durch den Landkreis sicherzustellen. Zuständig ist der Landkreis, in dem der Schüler/die Schülerin seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht -und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule, soweit der Schulweg in einer Richtung mehr als 3 km beträgt, eine dauernde Behinderung die Beförderung erfordert (Nachweis!), oder der Schulweg besonders beschwerlich oder besonders gefährlich ist.

Nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die am kostengünstigsten (mit bestehender Schulbuslinie oder öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichbar ist.

Der Aufgabenträger erfüllt die Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs. Andere Verkehrsmittel (z.B. priv. Kfz) sind nur einzusetzen, so weit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

Die Benutzung des privaten Kfz kann als notwendig anerkannt werden,

1. wenn für den Schüler wegen einer andauernden Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen eine andere Beförderung nicht nur vorübergehend nicht zumutbar ist (durch ärztliches Attest nachzuweisen), oder
2. wenn eine notwendige Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbuslinien nicht möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich die Notwendigkeit der Benutzung des priv. Kfz auf die Wegstrecke von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Schulbuslinie, oder
3. wenn sich dadurch die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt oder wenn an einzelnen Tagen die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel schon vor 5.30 Uhr angetreten werden muss oder die Rückfahrt erst nach 23.00 Uhr beendet werden kann.

Schüler die durch den MVV befördert werden, benötigen bei der ersten Antragstellung ein aktuelles Passfoto.

Schüler, die mit anderen Buslinien oder Schulbussen fahren, die ebenfalls ein Foto benötigen, werden im Einzelfall über die Schule davon informiert, ebenso darüber, wann das Foto aktualisiert werden muss.

Bei Schulaustritt oder Umzug müssen die kostenfreien Fahrkarten sofort an die Schule zurückgegeben werden, da sonst die bis Ende des Schuljahres anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden müssen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Schule oder das Landratsamt Erding -Schülerbeförderung-, Frau Haas 08122 58-1154 oder Frau Kuhl 08122 58-1184.

